Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei

vom 30.11.2023

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Gebühren- und Auslagenpflicht

Für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei (im Folgenden „Bücherei“ genannt) erhebt die Gemeinde Pullach i. Isartal Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldige

Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer die Bücherei benutzt und Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt oder verursacht.

§ 3
Gebühr für einen Büchereiausweis

(1) Die Erst-Ausstellung eines Büchereiausweises ist gebührenfrei.

(2) Für die Ausstellung eines Ersatz-Büchereiausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

§ 4
Fernleihe

Für die Fernleihe (§ 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € für jede positiv erledigte Bestellung erhoben. Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind Bestellungen, die nachweislich wissenschaftlichen Zwecken oder der Ausbildung dienen.

§ 5
Gebühr für die Benutzung des Kopiergerätes

Die Gebühr für die Benutzung des in der Bücherei aufgestellten Kopiergerätes beträgt je Kopie:

1. DIN A 4 (schwarz/weiß) 0,50 €
2. DIN A 3 (schwarz/weiß) 1,00 €
3. DIN A 4 (farbig) 1,00 €
4. DIN A 3 (farbig) 2,00 €

§ 6
Versäumnisgebühren

(1) Bei Überschreiten der unter § 6 der Benutzungssatzung festgelegten Leihfrist wird, auch ohne ausdrückliche schriftliche Erinnerung, für jeden Tag der nachweisbaren Leihfristüberschreitung eine Versäumnisgebühr erhoben.

(2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Versäumnistag und Medium:
1. für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 0,20 €
2. für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 0,40 €

höchstens jedoch 10,00 € je Medium.

(3) Trifft die Benutzerin oder den Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben. Tage, an denen die Bücherei geschlossen ist, gelten nicht als Versäumnistage.

(4) Von Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Dienststellen der Gemeinde wird keine Versäumnisgebühr erhoben.

(5) Versäumnisgebühren können beigetrieben werden.

§ 7
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen
1. im Falle des § 3 Abs. 2 mit Ausstellung des Ersatzausweises,
2. im Falle des § 4 mit der Bereitstellung des über die Fernleihe bereitgestellten Mediums, unabhängig davon, ob die Benutzerin oder der Benutzer das Medium tatsächlich abholt,
3. im Falle des § 5 mit dem Ausdruck,
4. im Falle des § 6 jeweils mit Beginn eines jeden Tages, für den Versäumnisgebühren gemäß § 6 Abs. 1 auf Grund der Überschreitung der Leihfrist erhoben werden.

(2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig. Diese können auch durch einen mündlichen Verwaltungsakt erhoben werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei vom 19.10.2012 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 30.11.2023

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin